



# Verein **Kult-X** Kulturzentrum Kreuzlingen

## **Statuten**

Stand 15.05.2023

---

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Kult-X» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Kreuzlingen (Vereinsadresse: 8280 Kreuzlingen, Hafenstrasse 8).

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Organisation und Koordination von kulturellen Nutzungen in verschiedenen Räumlichkeiten in der ehemaligen Liegenschaft «Schiesser» in 8280 Kreuzlingen an der Hafenstrasse 8. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

#### **Art. 3 Organisationsform**

Abs. 1 Der Verein «Kult-X» versteht sich als Trägerschaft für den kulturellen Betrieb im Kulturzentrum Kreuzlingen. Die Mitglieder des Vereins sind die aktuellen und zukünftigen Hauptveranstalter in den verschiedenen, für kulturelle Nutzungen vorgesehenen Räumlichkeiten. Die Mitglieder bestimmen einen Vorstand. Dieser führt mit einer Geschäftsstelle das «Kult-X» Kulturzentrum Kreuzlingen.

Abs. 2 Auf den Eintrag des Vereins im Handelsregister wird verzichtet, da er kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, betreibt.

---

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglieder können juristische Personen werden, welche die Interessen des Kult-X gemäss Leitbild fördern und mittragen. Natürliche Personen können nur Mitglied werden, wenn sie regelmässig kulturelle Veranstaltungen im Kult-X durchführen.

#### **Art. 5 Eintritt**

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

**Art. 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und kann sofort in Kraft treten.

**Art. 7 Ausschluss**

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Vereins- und Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins allgemein schaden, können jederzeit - nach Anhörung - durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

**Art. 8 Jahresbeitrag**

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

**Art. 9 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Liquidation.

---

**III. Organe des Vereins****Art. 11 Allgemeines**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Geschäftsleitung
- d. Die Revisionsstelle

**Art. 12 Mitgliederversammlung**

Abs. 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Abs. 2 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Änderung und Verabschiedung der Statuten
- b. Genehmigung und Änderung der Tarife
- c. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- d. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- e. Wahl der Revisionsstelle
- f. Entlastung des Vorstands
- g. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- h. Genehmigung des Jahresbudgets
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- l. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags

Abs. 3 Traktandenanträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Vorstands geleitet.

Abs. 4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, durch mindestens einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder durch die Revisionsstelle mit Angabe von Grund und Zweck einberufen werden.

Abs. 5 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

### **Art. 13 Vorstand**

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.

Abs. 2 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Abs. 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Im Falle einer Stimmengleichheit fällt der Präsidentin, dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Abs. 4 Der Vorstand wählt die Geschäftsstelle und erstellt deren Pflichtenheft.

Abs. 5 Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine Kollektivunterschrift zu zweien.

Abs. 6 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **Art. 14 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle führt den Betrieb des «Kult-X» mit den ihr zugeordneten Kompetenzen.

### **Art. 15 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine professionelle Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

---

## IV. Verschiedenes

### Art. 16 Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Erträge aus Veranstaltungen
- b. Erträge aus Vermietungen gemäss Gebührenreglement
- c. Erträge aus Leistungsvereinbarung
- d. Spenden und Zuwendungen aller Art
- e. Subventionen

### Art. 17 Vereinsvermögen

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### Art. 18 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 19 Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Antrag bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

### Art. 20 Statutenänderungen

Eine Änderung der Statuten benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Ihrer Annahme an der Mitgliederversammlung vom 23.06.2020, mit der Änderung an der Mitgliederversammlung vom 23.11.2021 und weiteren Änderungen an der Mitgliederversammlung vom 15.05.2023 in Kraft.

Kreuzlingen, den 15.05.2023

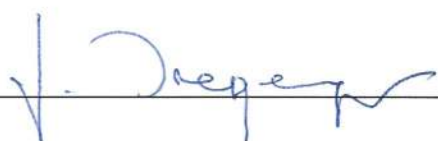
**Der Präsident**

Michael Kubli

  
\_\_\_\_\_

**Der Aktuar**

Jürg Bregenzer

  
\_\_\_\_\_